

Individuelle Finanzhilfe - Kriterien für Anträge und Vergabe

Pro Senectute richtet im Auftrag des Bundes jährlich Individuelle Finanzhilfe (IF) im Umfang von maximal CHF 16.5 Mio. aus. Mit der Individuellen Finanzhilfe unterstützt Pro Senectute Menschen, die das ordentliche Rentenalter der AHV erreicht haben und sich in einer finanziellen Notlage befinden. Individuelle Finanzhilfe kann in Ergänzung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (z.B. AHV, Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigung) und weiteren finanziellen Unterstützungen (z.B. private Versicherungen) für einmalige oder periodische Leistungen beantragt werden. Die Individuelle Finanzhilfe wird von der AHV finanziert (Art. 17 und 18 des Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung).

Bezugsberechtigte Personen

- Schweizer Bürgerinnen und Bürger im ordentlichen AHV-Alter mit Wohnsitz in der Schweiz
- Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA im ordentlichen AHV-Alter mit Wohnsitz in der Schweiz
- Personen anderer Staaten im ordentlichen AHV-Alter nach fünfjährigem ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz

Mögliche Unterstützungsbeiträge

- Finanzielle Unterstützung für Hilfsmittel wie Geh- und Sehhilfen, Hilfsmittel für den Haushalt
- Beteiligung an Gesundheitskosten
- Beiträge an notwendige Anschaffungen im Haushalt wie Möbel, Kleidung, allgemeine Wohnkosten, Haushaltsgeräte
- Beteiligung an soziokulturelle Aktivitäten wie Freizeitgestaltung, Kurse und Haustierhaltung (max. CHF 800.- pro Person und Jahr)
- Unterstützung für Mobilitätskosten wie Abonnemente des öffentlichen Verkehrs, Fahrdienste etc.

Voraussetzungen und Richtlinien für die Vergabe von Individueller Finanzhilfe

- Anmeldung für Ergänzungsleistungen zur AHV muss eingereicht sein
- Kantonal rechtliche Ansprüche, andere Sozialversicherungen oder private Versicherungen können nicht geltend gemacht werden oder reichen nicht aus
- Leistungen können grundsätzlich nicht rückwirkend ausbezahlt werden. Rechnungen, die vor mehr als zwei Monate bezahlt worden sind, können daher nicht durch die Individuelle Finanzhilfe berücksichtigt werden. Es wird dringend empfohlen, bereits vor einer Anschaffung, die das Budget sprengt, eine Sozialberatung von Pro Senectute in Anspruch zu nehmen.

- Beiträge können nur dann gewährt werden, wenn das bewegliche Vermögen (Bargeld, Bank- und Postguthaben, Wertpapiere, Rückkaufwerte von Lebensversicherungen, Vermögen aus unverteilter Erbschaft, Edelmetalle, wertvolles Mobiliar etc.) folgende Beträge nicht übersteigt:
 - Alleinstehende Personen CHF 10'000.-
 - Paare CHF 20'000.-

Individuelle Finanzhilfe beantragen - Vorgehen und benötigte Unterlagen

Gesuche werden grundsätzlich im Rahmen einer Sozialberatung bei Pro Senectute gestellt. Die Beratung ist kostenlos. Zu den notwendigen Unterlagen eines Gesuchs gehört eine Verfügung der Ergänzungsleistungen, weitere Belege über die finanzielle Situation der gesuchstellenden Person sowie Belege der beantragten Kosten.

Weiterführende Informationen

Pro Senectute stellt auf Ihrer Website unter <http://www.pro-senectute.ch/angebote/berechnung-ergaenzungsleistungen-zur-ahv.html> einen Rechner zur Verfügung, womit Interessierte provisorisch ausrechnen können, ob sie auf Ergänzungsleistungen Anspruch haben.

Die ausführlichen Bestimmungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen zur Ausrichtung von Individueller Finanzhilfe durch Pro Senectute finden Sie im Internet unter:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/view/4054/lang:deu/category:59>

Kontakt

Für zusätzliche Informationen oder individuelle Anfragen melden Sie sich bitte bei Ihrer kantonalen Pro Senectute Organisation. Sie finden die Adressen der Beratungsstellen unter www.pro-senectute.ch oder erhalten diese über Pro Senectute Schweiz, Telefon 044-283 89 89, E-Mail info@pro-senectute.ch.

Pro Senectute Schweiz
Zürich, Oktober 2013